

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rund ums Erben in Bayern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Allgemeinheit über das Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht, Altersabsicherung, Versicherung der altersbedingten Lebensrisiken und Vermögensanlage und -übertragung zu informieren unter Einbindung derjenigen Berufsträger und -gruppen, die sich schwerpunktmäßig mit den Themen Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht, Unternehmensnachfolge, Vermögensverwaltung und -übertragung sowie Versicherung und Betreuungsfragen befassen. Der Verein soll seine Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Bayern konzentrieren.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch  
-
  - Vorträge/öffentliche Veranstaltungen und Gesprächskreise zu Problemstellungen des Erb-, und Erbschaftssteuerrechts, der Vermögensnachfolge und Vermögensanlage sowie der Unternehmensnachfolge
  - Angebot von Informationsmaterial in schriftlicher und elektronischer Form zum Abruf durch die Allgemeinheit über erbrechtliche, vermögensrechtliche und erbschaftssteuerrechtliche Fragen
  - Vernetzung mit entsprechenden Verbänden und Vereinen sowie Berufsträgern
  - Einbindung der Berufsträger, die schwerpunktmäßig mit Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht und Themen der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung sowie der Vermögensnachfolge befasst sind
  - Information der Betroffenen (mögliche Erben und Erblasser)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Carla 51 e.V. München, wo es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem die Gründungsmitglieder zustimmen müssen. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung solche Personen als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Forschung oder um den Verein erworben haben. Sie besitzen alle Mitgliedschaftsrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - bei juristischen Personen mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod
  - durch schriftliche ordentliche Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und in wesentlichen Punkten zu begründen. Gegen die Entscheidung hat das Mitglied die Möglichkeit, schriftlich innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. In dem Ausschluss schreiben ist das Mitglied auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss.

3. Während des schwebenden Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, insbesondere nicht auf anteilige Rückerstattung des Beitrags. Dies gilt nicht für solche Ansprüche, die ihren Grund nicht im mitgliedschaftlichen Verhältnis haben.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren/dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag kann nach besonderen Kriterien (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Lebensalter) gestaffelt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder teilweise oder ganz erlassen.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Der Beitrag ist ohne gesonderte Rechnungsstellung jeweils zum 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Bei Aufnahme eines Mitglieds im ersten Kalenderhalbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei Aufnahme im zweiten Kalenderhalbjahr der halbe Jahresbeitrag zu leisten.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Organe bilden.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Monatsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in einem vom Verein herausgegebenen Bekanntmachungsblatt erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom jahrgangsaltesten Vizepräsidenten, wiederum ersatzweise vom jahrgangsaltesten Vorstandsmitglied.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vereinszweck kann nur mit Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

6. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu ist die Übermittlung eines schriftlichen Entscheidungsvorschlags durch den Vorstand an alle Mitglieder sowie die Stimmabgabe hierzu per Telefax zulässig und erforderlich.

Für die Wirksamkeit der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit der innerhalb einer Woche ab Zugang des Vorschlags per Telefax abgegebenen Stimmen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet werden muss.

8. Auf die Anberaumung der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung kann verzichtet werden, soweit alle Mitglieder zustimmen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und dem Schatzmeister.

Dem Gründungsvorsitzenden wird für die Dauer seiner Vereinszugehörigkeit folgendes Sonderrecht eingeräumt:

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres kann er gegen seine Stimme nur aus wichtigem Grunde abgewählt werden.

2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom jahrgangsaltesten Vizevorsitzenden einberufen werden. Eine Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, falls er nicht mitstimmt, die Stimme des jahrgangsaltesten Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

**§ 9**

**Sektionen**

Der Verein kann in jeder Stadt des Bundeslandes Bayern eine rechtlich unselbständige Sektion bilden. Hierüber entscheidet der Vorstand; ebenso über die Ernennung und Abberufung der Leiter der Sektionen.

**§ 10**

**Auflösung des Vereins**

Die bei Auflösung des Vereins, (siehe § .... Ziffer ....) im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren. Das Vertretungsverhältnis bestimmt sich nach § .... Ziffer .....

München, den .....2012

Hier Namen und Adressen der Personen einfügen